

Pfändung von Wertgegenständen (Sachpfändung) und eidesstattliche Versicherung

Wenn Sie Ihre Schulden nicht bezahlen, kann der Gläubiger beantragen, dass der **Gerichtsvollzieher** bei Ihnen zu Hause pfändet (vgl. §§ 803 ff. ZPO).

Voraussetzung:

Die Forderung muss durch ein Gericht festgestellt worden sein, z.B. durch ein Urteil oder einen Vollstreckungsbescheid (=Titel). Der Titel muss Ihnen zugestellt worden sein.

Ablauf:

Der Gerichtsvollzieher hat dann die Aufgabe, bei Ihnen zu Hause zu prüfen, ob pfändbare Gegenstände vorhanden sind. Wenn Sie Bargeld, Sparbuch, Schmuck oder Wertpapiere haben, wird er diese mitnehmen (pfänden). Bei größeren Gegenständen (z.B. Antiquitäten) wird der Gerichtsvollzieher ein Pfandsiegel aufkleben. Der Gegenstand ist dann gepfändet. Bis der Gerichtsvollzieher ihn abholt, dürfen Sie ihn weiter benutzen, aber nicht mehr verkaufen oder verschenken.

Alle gepfändeten Gegenstände werden durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigert (auch über das Internet). Dies geschieht aber nur dann, wenn der Erlös die Kosten abdeckt und noch genügend für den Gläubiger übrig bleibt.

Was wird nicht gepfändet?

Unpfändbar sind alle Sachen, die Sie und Ihre Familie zum Leben benötigen (Kleidung, Möbel, ein Fernseher, Nahrungsmittel, medizinische Hilfsmittel etc.). Haustiere sind nicht pfändbar.

Ebenfalls dürfen keine Gegenstände gepfändet werden, die Sie für Ihre Arbeit oder für eine Ausbildung benötigen (auch Computer, bei weitem Weg zur Arbeit oder ungünstigen Arbeitszeiten auch Ihr Auto!)

Einen sehr hochwertigen Gegenstand kann der Gerichtsvollzieher austauschen.

Wenn Ihnen ein Gegenstand nicht gehört oder noch nicht bezahlt ist, sagen Sie das unbedingt dem Gerichtsvollzieher. Er wird diesen dann normalerweise nicht pfänden. Sollte er dennoch den Gegenstand mitnehmen, kann der Eigentümer dagegen rechtlich vorgehen.

Achtung: Gegenstände, die noch nicht abbezahlt sind, kann der Lieferant (z.B. Versandhaus, Autohandel) bei Zahlungsrückständen immer abholen lassen, auch wenn der Gegenstand dem Grunde nach eigentlich unpfändbar ist.

Meldet sich der Gerichtsvollzieher an?

Der Gerichtsvollzieher kommt unangekündigt. Trifft er Sie nicht an, hinterlässt er im Briefkasten eine Nachricht, mit der er ankündigt, wann er wiederkommt.

Am angekündigten Termin sollten Sie zu Hause sein!

Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren Sie vorher telefonisch einen neuen

Gefördert von:

© LAG-SB Hessen e.V.

Deutsch:
Pfändung von Wertgegenständen und
eidesstattliche Versicherung

Termin. Lassen Sie den Gerichtsvollzieher in Ihre Wohnung. Andernfalls wird ein Durchsuchungsbeschluss beantragt und Ihre Wohnung kann mit Gewalt geöffnet werden.

Der Gerichtsvollzieher darf Sie befragen, z.B. wo Sie arbeiten oder ob Sie ein Sparguthaben haben; Sie müssen aber nicht antworten! Wenn Sie antworten, müssen Sie aber korrekte Angaben machen.

Eidesstattliche Versicherung (= „Offenbarungseid“)

Es kann sein, dass der Gerichtsvollzieher auch den Auftrag hat, Ihnen die „Eidesstattliche Versicherung“ (EV) abzunehmen. Hierdurch will der Gläubiger herausfinden, ob evtl. noch etwas gepfändet werden kann (z.B. Lohn beim Arbeitgeber). Hierzu müssen Sie einen mehrseitigen Fragebogen (Vermögensverzeichnis) korrekt ausfüllen. Sie müssen z.B. angeben, wovon Sie leben, ob Sie Vermögen haben, Immobilien oder Lebensversicherungen besitzen und bei welcher Bank Sie Ihr Konto haben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben müssen Sie an Eides Statt versichern. Falsche Angaben sind eine Straftat.

Die eidesstattliche Versicherung kann nur alle drei Jahre von ihnen verlangt werden. Vorher ist dies nur dann möglich, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat. Sie müssen Verbesserungen (z.B. eine Arbeitsaufnahme) nicht von sich aus melden!

Haftbefehl

Wenn Sie weder zu Hause noch im Büro des Gerichtsvollziehers die EV abgeben, kann der Gerichtsvollzieher Sie mit Haftbefehl in sein Büro bringen lassen, damit Sie das Formular ausfüllen. Wenn Sie sich dann immer noch weigern, müssen Sie ins Gefängnis, falls der Gläubiger dies beantragt und bezahlt (Erzwingungshaft).

Folgen der Eidesstattlichen Versicherung

Sie müssen damit rechnen, dass der Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst. Häufig werden Kontenpfändungen oder Lohnpfändungen beantragt.

s. Kontenpfändung unter:

<http://www.schuldnerberatung-hessen.de/infoblaetter/deutsch/P-Konto%20Deutsch.pdf>

s. Lohnpfändung und Pfändung laufenden Einkommens unter:

<http://www.schuldnerberatung-hessen.de/infoblaetter/deutsch/Einkommenspfaendung%20Deutsch.pdf>

Dass Sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, wird beim Vollstreckungsgericht und auch bei der SCHUFA eingetragen.

Mit der eidesstattlichen Versicherung erklären Sie – praktisch - Ihre Zahlungsunfähigkeit. Sollten Sie dann erneut Zahlungsverpflichtungen eingehen (z.B. Raten) und diese nicht erfüllen, deutet Vieles auf betrügerisches Verhalten hin. Werden Sie dann angezeigt, müssen sie mit einer Verurteilung rechnen.

Informieren Sie alle Gläubiger darüber, dass Sie die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Die Gläubiger werden sich dann überlegen, ob es zur Zeit Sinn macht, Vollstreckungsmaßnahmen zu beantragen.

Gefördert von:

© LAG-SB Hessen e.V.

Deutsch:
Pfändung von Wertgegenständen und
eidesstattliche Versicherung